

05.10.18

Empfehlungen der Ausschüsse

In - Wi

zu Punkt ... der 971. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2018

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz- Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - 2. DSAnpUG-EU)

Der BvD informiert am 19.10.2018 um 17:25: Die Ziffern 2-5 fanden keine Mehrheit. Der Bundesrat folgt der Initiative aus Bayern und BaWu zum § 38 BDSG nicht !!!

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In ~~1. Zu Artikel 8 Nummer 3 (§ 21 BDBOSG)~~

~~In Artikel 8 Nummer 3 ist § 21 wie folgt zu ändern:~~

~~a) In der Überschrift ist das Wort „Polizeibehörden“ durch das Wort „Sicherheitsbehörden“ zu ersetzen.~~

~~b) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:~~

~~„Die Bundesanstalt übermittelt~~

~~1. den Strafverfolgungsbehörden,~~

~~2. den Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie~~

~~3. den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst~~

~~Verkehrsdaten, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden erforderlich ist und die Empfänger zu der Erhebung der Verkehrsdaten berechtigt sind.“~~

~~Die in § 21 Satz 1 BDBOSG neu eingefügte Nummer 3 erlaubt die Übermittlung von Verkehrsdaten auch an die Nachrichtendienste des Bundes und der Länder. Die Nachrichtendienste des Bundes sind berechtigt, im Einzelfall bei Telekommunikationsdienstleistern Auskünfte zu Verkehrsdaten einzuholen (§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BVerfSchG, § 4a Satz 1 MADG, § 3 Absatz 1 BNDG). Auch für Verfassungsschutzbehörden der Länder bestehen entsprechende Befugnisnormen (vgl. in Bayern: Artikel 15 Absatz 2 Nummer 2 BayVSG). Eine Befugnis der Nachrichtendienste zu entsprechenden Auskunftersuchen gegenüber der Bundesanstalt ergibt sich aus den bereichsspezifischen Übermittlungsvorschriften (§ 18 Absatz 3 BVerfSchG, § 10 Absatz 2 MADG, § 23 Absatz 3 BNDG). Nach dem vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Doppeltür Modell bedarf es aber zudem einer korrespondierenden Übermittlungsbefugnis der Bundesanstalt (BVerfGE 130, 151 (184 f.)).~~

In
Wi

2. Zu Artikel 12 Nummer 7a – neu – (§ 38 Absatz 1 Satz 1 und 2 BDSG)

In Artikel 12 ist nach Nummer 7 folgende Nummer einzufügen:

‘7a. § 38 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) **Satz 1 wird gestrichen.**

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung verarbeiten, haben sie eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.““

Begründung:

Mit der Regelung zu den Datenschutzbeauftragten nicht-öffentlicher Stellen in § 38 BDSG ist der Bundesgesetzgeber über die Anforderungen in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2016/679 erheblich hinausgegangen. Dadurch werden insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie Freiberufler, Vereine und sonstige Organisationen mit hauptsächlich ehrenamtlich Engagierten übermäßig, vor allem finanziell, belastet. Dies gilt im Besonderen im Wettbewerb mit anderen europäischen Unternehmen, die diesen Anforderungen nicht unterliegen.

(bei Annahme entfallen Ziffern 3 bis 5)

Mit dem Vorschlag soll die Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten auf die Unternehmen begrenzt werden, die personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung verarbeiten (Auskunfteien, Adresshandelsunternehmen sowie Markt- und Meinungsforschungsinstitute). Dies ist durch ein besonderes Gefährdungspotential für die Betroffenenrechte gerechtfertigt. Ehrenamtliche und Freiberufler werden ebenso wie KMU entlastet.

Die erste Alternative des § 38 Absatz 1 Satz 2 BDSG kann ebenfalls entfallen, da die Verordnung (EU) 2016/679 dem Verantwortlichen die Datenschutz-Folgenabschätzung auferlegt. Ein Datenschutzbeauftragter muss hierfür nicht bestellt werden.

In 3. Hilfsempfehlung zu Ziffer 2:

(bei Annahme entfallen Ziffern 4 und 5)

Zu Artikel 12 Nummer 7a – neu – (§ 38 Absatz 1 Satz 1 BDSG)

In Artikel 12 ist nach Nummer 7 folgende Nummer einzufügen:

„7a. **In § 38 Absatz 1 wird Satz 1 gestrichen.**“

(entfällt bei Annahme von Ziffer 2)

Begründung:

Mit der Regelung des § 38 BDSG zu den Datenschutzbeauftragten nichtöffentlicher Stellen ist der Bundesgesetzgeber über die Anforderungen in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2016/679 erheblich hinausgegangen. Dadurch werden insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie Freiberufler, Vereine und sonstige Organisationen mit hauptsächlich ehrenamtlich Engagierten übermäßig, vor allem finanziell, belastet. Dies gilt im Besonderen im Wettbewerb mit anderen europäischen Unternehmen, die diesen Anforderungen nicht unterliegen.

Die Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten soll daher auf die Unternehmen begrenzt werden, die Verarbeitungen vornehmen, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 DSGVO unterliegen oder personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung verarbeiten (Auskunfteien, Adresshandelsunternehmen sowie Markt- und Meinungsforschungsinstitute). Dies ist durch ein besonderes Gefährdungspotential für die Betroffenenrechte gerechtfertigt. Ehrenamtliche und Freiberufler werden ebenso wie die KMU entlastet.

In 4. Hilfshilfsempfehlung zu Ziffer 2:

(entfällt bei Annahme von Ziffer 2 oder 3)

Zu Artikel 12 Nummer 7a – neu – (§ 38 Absatz 1 Satz 1 BDSG)

In Artikel 12 ist nach Nummer 7 folgende Nummer einzufügen:

‘7a. **In § 38 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „beschäftigen“ die Wörter „und die Verarbeitung gewerblichen Zwecken dient“ angefügt.**’

Begründung:

Mit der zu den Datenschutzbeauftragten nichtöffentlicher Stellen getroffenen Regelung in § 38 BDSG ist der Bundesgesetzgeber über die Anforderungen in Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) 2016/679 erheblich hinausgegangen. Dadurch werden insbesondere auch Freiberufler, Vereine und sonstige Organisationen mit hauptsächlich ehrenamtlich Engagierten übermäßig, vor allem finanziell, belastet.

Mit der Ergänzung von § 38 Absatz 1 Satz 1 BDSG-E soll die Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten auf die Unternehmen begrenzt werden, deren Verarbeitungen gewerblichen Zwecken dienen. Die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten für Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter, die Verarbeitungen durchführen, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 DSGVO unterliegen oder personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung automatisiert verarbeiten (Auskunfteien, Adresshandelsunternehmen und Markt- und Meinungsforschungsinstitute), bleibt unberührt. Dies ist durch ein besonderes Gefährdungspotential für die Betroffenenrechte gerechtfertigt. Ehrenamtliche, Freiberufler und nicht gewerblich tätige Vereine werden dagegen entlastet.

In 5. Hilfshilfsempfehlung zu Ziffer 2:

(entfällt bei Annahme von Ziffer 2 oder 3)

Zu Artikel 12 Nummer 7a – neu – (§ 38 Absatz 1 Satz 1 BDSG)

In Artikel 12 ist nach Nummer 7 folgende Nummer einzufügen:

,7a. In § 38 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „50“ ersetzt.'

Begründung:

§ 38 Absatz 1 Satz 1 BDSG verpflichtet nichtöffentliche Stellen zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, soweit sie in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Der Bundesgesetzgeber hat mit dieser Vorschrift von der nach Artikel 37 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 eingeräumten Regelungsbefugnis Gebrauch gemacht.

Mit Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 hat sich die Tätigkeit und Zuständigkeit des Datenschutzbeauftragten jedoch verändert. So verantwortet er insbesondere nicht mehr nur operative Aufgaben, wie zum Beispiel die datenschutzrechtliche Vorabkontrolle, sondern nimmt verstärkt die Stellung eines Beratungs- und Kontrollorgans ein. Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleibt vielmehr der Verantwortliche in der Pflicht, der sich insoweit auch die entsprechenden datenschutzrechtlichen Kompetenzen aneignen muss.

Vor diesem Hintergrund und auch, um zum einen ehrenamtlich Tätige und zum anderen insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen im europäischen Vergleich von dieser über Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 hinausgehenden Verpflichtung zu entlasten, wird die Anzahl der maßgeblich mit der Verarbeitung personenbezogener Daten Beschäftigten auf 50 heraufgesetzt.

In
Wi

~~6. Zu Artikel 12 Nummer 7a neu (§ 44a neu BDSG)~~

~~In Artikel 12 ist nach Nummer 7 folgende Nummer einzufügen:~~

~~,7a. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:~~

~~„§ 44a~~

~~Anwendung der Vorschriften über das Wettbewerbsrecht~~

~~Vorschriften der Verordnung (EU) 679/2016 und Vorschriften der Teile 1 und 2 dieses Gesetzes stellen keine Vorschriften im Sinne von § 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb dar.“ ‘~~

~~Folgeänderung:~~

~~In Artikel 12 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:~~

~~‘1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:~~

~~a) Nach der Angabe zu § 44 wird folgende Angabe eingefügt:~~

~~„§ 44a Anwendung der Vorschriften über das Wettbewerbsrecht“~~

~~b) Folgende Angabe wird angefügt:~~

~~„§ 86 ...< weiter wie Gesetzentwurf >...“ ‘~~

~~Begründung:~~

~~Die Ergänzung stellt klar, dass auch Regelungen über die Durchsetzung von Marktverhaltensregelungen im Rahmen des UWG dem Anwendungsvorrang der Datenschutz Grundverordnung unterliegen. Diese trifft im Interesse einheitlicher Bedingungen des Datenschutzes und des freien Datenverkehrs in der EU auch über die Abhilfemaßnahmen und Sanktionen bei Datenschutzverstößen eine abschließende Regelung. Ansprüche nach dem UWG, insbesondere von Mitwettbewerbern, sind seit Geltung der Datenschutz Grundverordnung wegen deren grundsätzlich abschließenden Rechtsfolgenregimes von vornherein ausgeschlossen, da Artikel 77 bis 84 DSGVO die Einräumung einer entsprechenden Antragsberechtigung und Klagebefugnis im nationalen Recht~~